

60. Darf, wenn das bis zum 1. Januar 1900 in Geltung gewesene Recht den Richter ermächtigt, trotz Vorhandenseins eines Trennungsgroundes die zeitweilige Trennung von Tisch und Bett zu verlagern, falls die Ehegatten bereits längere Zeit voneinander getrennt lebten, auch die nach dem 1. Januar 1900 liegende Zeit in Berücksichtigung gezogen werden?

Einf.-Ges. zum B.G.B. Art. 201.

VI. Civilsenat. Ur. v. 2. Oktober 1902 i. S. N. Ehefr. (K.) w. N. (Bekl.). Rep. VI. 167/02.

I. Landgericht Baugen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht ist in eine Prüfung der Frage nicht eingetreten, ob die vom Beklagten im Jahre 1899 begangenen unzüchtigen Handlungen die Anwendung des § 1568 B.G.B. zu rechtfertigen geeignet seien, da es annimmt, daß auf Grund des nach Art. 201 Abs. 2 Einf.-Ges. zum B.G.B. ebenfalls maßgebenden sächsischen Rechts wegen jener Handlungen zu einer Scheidung oder Trennung der Ehe nicht zu gelangen gewesen sein würde. In dieser Beziehung wird im angefochtenen Urteile folgendes ausgeführt. Es könne zwar im Falle eines unfittlichen Lebenswandels eines Ehegatten, wie auch im Falle des Bestehens ernstestem Berührungspunkte nach § 1754 sächs. B.G.B. nach richterlichem Ermessen auf Trennung von Tisch und Bett erkannt werden. Es würden sonach an sich die Verfehlungen des Beklagten auch nach den Bestimmungen des sächsischen B.G.B.'s einen Trennungsground zu geben geeignet sein. Allein im vorliegenden Falle würde das Berufungsgericht, wenn es nach dem bisherigen Rechte zu entscheiden hätte, auf Trennung von Tisch und Bett nicht erkennen, da solche nach Satz 2 des § 1754 sächs. B.G.B. verlagert werden könne, wenn die Ehegatten bereits längere Zeit voneinander getrennt lebten, was hier zutrefte, da schon zur Zeit der im Dezember 1900 erfolgten Klagerhebung ein Zeitraum von ungefähr einem und einem halben Jahre seit dem Weggange des Beklagten verstrichen gewesen sei. Hierin liegt eine Verletzung des Art. 201 Einf.-Ges. insofern, als ein in die Zeit nach dem 31. Dezember 1899 fallender Zustand nach den Vor-

schriften des sächsischen Rechts, und nicht nach denen des Bürgerlichen Gesetzbuchs beurteilt worden ist. Es ist allerdings richtig und vom Reichsgericht wiederholt ausgesprochen worden, daß die in die Zeit vor dem 1. Januar 1900 fallende Verfehlung nicht bloß in abstracto, sondern in concreto einen Scheidungs- oder Trennungsgrund gebildet haben müsse, daß, wenn sie noch unter der Herrschaft des alten Rechts durch Fristablauf, Verzeihung, Kompensation u. ihre Kraft als Scheidungsgrund verloren habe, sie auch unter der Herrschaft des neuen Rechts als solcher nicht mehr benutzt werden könne. Allein Tatsachen, die sich erst nach dem 31. Dezember 1899 ereignet haben, können einem vor diesem Zeitpunkte entstandenen Scheidungs- oder Trennungsgrund mit Erfolg nur dann entgegengehalten werden, wenn das Bürgerliche Gesetzbuch ihnen diese Wirkung beilegt. Der Richter kann sich daher bei Anwendung des Art. 201 Abs. 2 Einf.-Ges. nicht auf den Standpunkt stellen: wie würde er den Rechtsstreit zu entscheiden haben, wenn das Bürgerliche Gesetzbuch jetzt noch nicht gälte? sondern nur auf den: wie würde er den Rechtsstreit am 31. Dezember 1899 entschieden haben? Die Auffassung des Berufungsgerichts würde zu dem Ergebnisse führen, daß, wenn wegen eines vor dem 1. Januar 1900 begangenen Ehebruchs auf Scheidung geklagt worden, und der klagende Teil nach diesem Zeitpunkte ebenfalls die Ehe gebrochen hätte, die Klage abgewiesen werden müßte, da der bei dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorhandene Scheidungsgrund unter Berücksichtigung des sächsischen Rechts nachträglich seine Wirkung verloren habe. Das würde unrichtig sein, da die Folgen des nach dem 31. Dezember 1899 begangenen Ehebruchs lediglich nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen sind, dieses aber eine Kompensation nicht kennt. In ähnlicher Weise ist der vorliegende Fall gestaltet. Es würde, da das Berufungsgericht dies nicht geprüft hat, zu gunsten der Revision zu unterstellen sein, daß Satz 2 des § 1754 sächs. B.G.B. nicht anzuwenden sein würde, wenn das Urteil unter Zugrundelegung der Sachlage vom 31. Dezember 1899 ergangen wäre. Daß fortgesetzte Getrenntleben der Parteien nach diesem Zeitpunkte konnte aber nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches dem einmal vorhandenen Trennungsgrund die Wirksamkeit nicht nehmen.“ . . .